

Aktenzeichen: 6 AZR 446/88

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 21. Juni 1990
- 6 AZR 446/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 31. Juli 1986
Bremen - 8 Ca 8009/86, 3 Ca 3013/86
und 3 Ca 3014/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Juni 1988
Bremen - 2 Sa 580-582/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifbegriff - Ausschütten und Abtragen von Briefbehältern

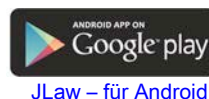
Gesetz: TVArb Bundespost i.d.F. vom 14. Dezember 1984 § 10
Abschnitt II Abs. 7 i.V.m. Anlage 4 Abschnitt II Abs. 4
und 7 Nr. 98 und 100

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 446/88

2 Sa 580 - 582/86 Bremen

Verkündet am
21. Juni 1990

Range,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1990 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dörner und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Mergenthaler und Stenzel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 8. Juni 1988 - 2 Sa 580 - 582/86 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um tarifliche Erschwerniszuschläge.

Die Klägerinnen sind bei der Beklagten im Postamt 0 im Briefabgangsdienst als Codiererinnen beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundespost (TVArb Bundespost) vom 6. Januar 1955 i.d.F. vom 14. Dezember 1984 Anwendung. Dieser Tarifvertrag hat u.a. folgenden Wortlaut:

"§ 10

Entlohnung

I. Lohngrundlagen

...

II. Lohnbildung



(1) ...

- (7) Für besonders schmutzige oder gesundheitsgefährdende Arbeiten sowie für Arbeiten, die unter erschwerten Bedingungen zu verrichten sind, werden nach den Bestimmungen der Anlage 4 Erschwerniszuschläge gezahlt.

...

Anlage 4

Bestimmungen über die Gewährung eines
Erschwerniszuschlags gemäß § 10 II. Abs. 7

I. ...

II. Erschwerniszuschlag für sonstige Arbeiterschwernisse

- (1) Arbeiter, die an einem Tag eine oder mehrere der in nachstehendem Abs. 7 aufgeführten Arbeiten verrichten, erhalten einen Erschwerniszuschlag für den Tag. ...

...

- (4) Der Erschwerniszuschlag nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 wird nicht gewährt, wenn die nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu dem Zuschlag berechtigenden Arbeiten weniger als 10 Minuten am Tag verrichtet werden.

...

- (6) Der Erschwerniszuschlag wird für den Tag von 0 bis 24 Uhr nur einmal gezahlt; dabei sind die auf diesen Tag entfallenden zuschlagsberechtigenden Arbeiten zusammenzurechnen.

Die zuschlagsberechtigende Arbeitszeit wird durch kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen der zuschlagsberechtigenden Arbeiten nicht beeinflusst, wenn die jeweilige Unterbrechung nicht länger als 30 Minuten dauert.

- (7) Der Erschwerniszuschlag wird für folgende Arbeiten gewährt:

...

98. Ausschütten von Brief-, Päckchen-, Paket-, Zeitungsbeuteln oder -säcken, Briefsammeltaschen, Briefbehältern von Hand.

...



100. Ein-, Aus- oder Umladen, Abstoßen oder Abtragen von Paketsendungen, Briefbehältern, Briefsammeltaschen oder Beuteln.

..."

Die Klägerinnen codieren Briefsendungen zur Vorbereitung einer automatischen Verteilung auf die Empfängerorte. Zudem bestücken sie an bestimmten Tagen wechselweise die Codieranlage mit Briefsendungen und tragen am Ende der Codierstraße die Behälter mit den codierten Briefen zur Verteilung fort.

Die Klägerinnen verlangen die Zahlung der rechnerisch unstreitigen Zulagen für die Monate Mai 1985 bis Oktober 1986. Sie haben behauptet, die Bestückung der Codierstraße werde von zwei Arbeitnehmerinnen wechselweise in der Form übernommen, daß jede Arbeitnehmerin 45 Minuten lang das Ausschütten und Wegstellen der Briefbehälter übernehme und anschließend mit dem Ausrichten, Aus-sortieren und Wenden der Briefe auf dem Förderband beschäftigt sei. Die Tätigkeit an den Endstablern umfasse 110 bzw. 125 Minuten und beinhalte das Wegtragen voller Briefbehälter zum Abstellplatz sowie das Holen leerer Briefbehälter, die in die Endstapler einzustellen seien.

Die Klägerinnen haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 1) DM 279,48 brutto, an die Klägerin zu 2) DM 301,84 brutto und an die Klägerin zu 3) DM 273,41 brutto zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerinnen bei unveränderter Tätigkeit weiterhin einen Erschwerniszuschlag nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost zu zahlen.



Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und gemeint, den Klägerinnen stehe aufgrund der Verbundtätigkeiten kein tariflicher Erschwerniszuschlag zu. Lediglich das Ausschütten und Wegtragen der vollen Behälter seien zuschlagspflichtige Tätigkeiten. Mit dem Aufnehmen der vollen Behälter und dem eigentlichen Ausschütten der Briefsendungen auf das Förderband seien die Klägerinnen in einem Umfang von 5,33 Minuten täglich befaßt. Beim Abtragen der gefüllten Behälter aus den Endstaplern ergebe sich ein Zeitaufwand von täglich 5,25 Minuten. Im übrigen leere eine Codiererin bei der Stoffeingabe nicht ununterbrochen 45 Minuten lang Briefbehälter, sondern helfe auch beim Aussortieren, Ausrichten und Wenden der Briefsendungen, so daß aufgrund dieser Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten das kurzzeitige Ausschütten der Briefbehälter nicht als Arbeiterschwernis anzusehen sei.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter; die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Anspruch auf Zahlung eines Erschwerniszuschlags sei sowohl für das Ausschütten wie auch für das Abtragen von Briefbehältern begründet, da die Klägerinnen diese zuschlagsberechtigten Arbeiten länger als zehn Minuten am Tag verrichten und es tarifrechtlich nicht darauf an-



komme, daß diese Tätigkeiten unter erschwerten Bedingungen zu erfüllen seien. Die Tätigkeit des Ausschüttens der Briefbehälter umfasse die Zeit vom Holen des vollen bis zum Abstellen der entleerten Behälter. Zum tariflichen Begriff des Abtragens von Briefbehältern gehöre auch das Holen und Einstellen der leeren Behälter. Doch selbst wenn man diese Tätigkeit nicht hinzurechne, sei zwischen den Parteien unstreitig, daß die zuschlagsberechtigte Tätigkeit länger als zehn Minuten am Tag betrage, weil zu berücksichtigen sei, daß Unterbrechungen der Arbeitsvorgänge, die durch den Arbeitsablauf bedingt seien, die Zeiten der zuschlagsberechtigten Arbeiten nicht beeinflussen, wenn die jeweilige Unterbrechung nicht länger als 30 Minuten dauere.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

II. Die Anträge der Klägerinnen sind gemäß § 10 Abschnitt II Abs. 7 TVArb Bundespost in Verbindung mit der Anlage 4 Abschnitt II Abs. 4 und 7 Nr. 98 und 100 begründet. Danach erhalten Arbeiter einen Erschwerniszuschlag für das Ausschütten und Abtragen von Briefbehältern, sofern sie diese Tätigkeiten nicht weniger als zehn Minuten am Tag verrichten.

1. Aus der Vorschrift des § 10 Abschnitt II Abs. 7 TVArb Bundespost ergibt sich zunächst, daß es entgegen der Auffassung der Revision aus Rechtsgründen nicht darauf ankommt, daß diese Tätigkeiten unter erschwerten Bedingungen zu verrichten sind bzw. die Briefbehälter tatsächlich schwer sind. Nach dieser Tarifnorm wer-



den für Arbeiten, die unter erschwerten Bedingungen zu verrichten sind, nach den Bestimmungen der Anlage 4 Erschwerniszuschläge gezahlt. Mit dieser Regelung haben die Tarifvertragsparteien eine Grundnorm geschaffen, die durch die in der Anlage aufgeführten Tätigkeiten konkretisiert wird. Sie haben damit festgelegt, daß die allgemeinen Merkmale eines Erschwerniszuschlags gemäß § 10 Abschnitt II Abs. 7 TVArb Bundespost bei den konkret aufgeführten Tätigkeiten grundsätzlich erfüllt sind. Es liegen somit keine zusätzlichen anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale vor (vgl. dazu BAG Urteile vom 22. April 1987 - 4 AZR 463/86 - AP Nr. 4 zu § 21 TVAL II, und vom 27. Oktober 1988 - 6 AZR 375/87 - ZTR 1989, 112, m.w.N.).

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch die Tätigkeit des Ausschüttens und Abtragens von Briefbehältern vom Umfang und der zeitlichen Dauer zutreffend tatsächlich und rechtlich bewertet.

a) Die Tarifvertragsparteien haben weder die Tätigkeit des Ausschüttens noch des Abtragens von Briefbehältern näher beschrieben.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Begriff "ausschütten" das Entleeren eines Behältnisses durch Kippen verstanden (vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, S. 451, Stichwort: ausschütten, Nr. 3; Duden, Die sinn- und sachverwandten Wörter, 2. Aufl., S. 591, Stichwort: schütten). Danach wäre nur das Entleeren der gefüllten Briefbehälter durch den Kippvorgang zulagenpflichtig i. S. der Nr. 98 der Anl. 4



Abschn. II Abs. 7 zum TVArb Bundespost. Diese allein am Wortlaut orientierte Auslegung wird jedoch dem Sinn und Zweck der Tarifvorschrift nicht gerecht.

Die tarifvertragliche Zulagengewährung für das manuelle Ausschütten von Briefbehältern hat zwar das Ziel, besondere erschwerte Bedingungen abzugelten, die nicht durch den Normallohn vergütet werden. Dabei darf aber ein einheitlicher Tätigkeitsvorgang nicht in kleinste Einheiten geteilt werden. Wenn Tarifvertragsparteien Tätigkeiten schlagwortartig beschreiben, dann entspricht es nämlich nicht der Tarifüblichkeit und ist außerdem auch kaum praktikierbar, diese Tätigkeiten in alle Einzelheiten zu zerlegen. Dies ist auch überflüssig, weil sowohl die Tarifvertragsparteien als auch die Tarifunterworfenen in aller Regel auch bei nur schlagwortartiger Umschreibung einer Tätigkeit wissen, welcher Aufgabenkreis angesprochen ist. Das Landesarbeitsgericht hat damit zu Recht angenommen, daß zu den zuschlagspflichtigen Arbeiten die Tätigkeiten rechnen, die in einem engen Zusammenhang mit der tariflich ausdrücklich genannten Arbeit stehen, selbst wenn einzelne Teile des Vorgangs nicht unter erschwerten Bedingungen erfüllt werden müssen. Denn die als zuschlagsberechtigte Arbeit tariflich definierte Tätigkeit ist nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrem näheren arbeitstechnischen Umfeld zu sehen und rechtlich zu bewerten (vgl. die ähnliche Problematik der sog. "Zusammenhangstätigkeit" für die tarifliche Eingruppierung nach §§ 22, 23 BAT: BAG Urteil vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 - AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT; Urteil vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 - AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom



21. Februar 1990 - 4 AZR 603/89 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Dies bedeutet, daß zu dem manuellen Entleeren eines gefüllten Behälters durch Ausschütten tariflich alle Tätigkeiten gerechnet werden, die erforderlich sind, um das Arbeitsziel Entleeren zu erreichen. Dies beginnt mit dem Holen des vollen und endet mit dem Zurückstellen des geleerten Behälters. Denn ein neuer Vorgang des Entleerens ist denknotwendig erst mit dem Abstellen des geleerten Behälters möglich.

Unter dem Begriff "abtragen" wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch "etwas nach und nach wegschaffen", "etwas mühsam tragen, schleppen" verstanden (vgl. Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. I, S. 98, Stichwort: abtragen). Danach ist das Nehmen des vollen Briefbehälters am Endstapler bis zum Abstellen am Sammelplatz ein Abtragen von Briefbehältern. Auch das Holen und Einstellen eines leeren Behälters in den Endstapler steht in engem Zusammenhang mit dem eigentlichen Abtragen der gefüllten Briefbehälter. Denn der sich ständig wiederholende Vorgang des Abtragens eines gefüllten Behälters aus dem Endstapler zur Sammelstelle ist nur möglich, wenn zuvor oder anschließend ein bereitstehender leerer Behälter zur Aufnahme neuer Briefsendungen in den Endstapler eingestellt wurde. Für das eigentliche fortlaufende Abtragen ist damit das Ersetzen des gefüllten Behälters durch einen leeren notwendige Bedingung. Damit fallen auch die Tätigkeiten Holen und Einstellen eines leeren Behälters unter den Tarifbegriff "Abtragen". Hierbei ist zwar der Revision zuzugeben, daß für diese Tä-



tigkeiten im Vergleich zum eigentlichen Abtragen keine besonderen körperlichen Anstrengungen erforderlich sind. Würde man jedoch aus dem sich wiederholenden einheitlichen Arbeitsvorgang "Abtragen von Briefbehältern" das Holen und Einstellen leerer Behälter als nicht zuschlagspflichtige Zeiten herausrechnen, führte dies - wie oben bereits aufgezeigt - zu einer tarifwidrigen zeitlichen Aufspaltung des einheitlichen Vorgangs.

b) Nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Klägerinnen 45 Minuten die Tätigkeit des Ausschüttens von Briefbehältern verrichtet. Das Abtragen der Briefbehälter dauerte jedenfalls mehr als zehn Minuten am Tag. Die dagegen gerichteten Rügen der Revision sind teils unzulässig, teils unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß durch eine beschränkte Aufnahmefähigkeit des Förderbandes bedingte Arbeitspausen von weniger als 30 Minuten nach einem mehrmaligen Ausschütten keinen Einfluß auf die zuschlagspflichtige Zeit haben. Der fortlaufend ausgeführte einzelne Vorgang "Ausschütten eines Briefbehälters" stellt sich bei einer Gesamtbetrachtung als eine Dauertätigkeit dar. Hiervon geht auch die tarifliche Regelung in der Anlage 4 Abschnitt II aus, die einerseits von Behältern, also mehreren Behältnissen spricht, und andererseits ein Zeitminimum von zehn Minuten fordert.

Zu Unrecht rügt die Revision gemäß § 139 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe die Zeiten, in denen die Klägerinnen beim Aus-



sortieren, Ausrichten und Wenden der Briefe helfen, nicht berücksichtigen dürfen. Jedenfalls stehe nicht fest, daß die zuschlagsberechtigte Arbeit des Ausschüttens auch bei Einrechnung der weiteren Hilfstätigkeiten 45 Minuten in Anspruch nehme. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Zeiten noch zum Vorgang des Ausschüttens gehören, weil bei Störung des Arbeitsablaufs an der Codieranlage ohne Aussortieren, Ausrichten und Wenden letztlich ein Ausschütten nicht mehr möglich ist. Jedenfalls hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß diese Zeiten anderweiter Tätigkeit als kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen zu bewerten sind, die die zuschlagsberechtigten Arbeiten nicht beeinflussen, wenn die jeweilige Unterbrechung nicht länger als 30 Minuten dauert (vgl. Anlage 4 Abschnitt II Abs. 6 Satz 2 zu § 10 TVArb Bundespost). Wenn nach dieser Vorschrift Zeiten als zuschlagsberechtigt angesehen werden, in welcher der Arbeitsablauf unterbrochen ist und der Arbeiter gar nichts tut, so muß dies erst recht für Zeiten gelten, wo die tariflich bestimmte zulagenberechtigte Arbeit unterbrochen ist und der Arbeitnehmer Tätigkeiten verrichtet, die zwangsläufig in nahem Zusammenhang mit seiner zuschlagsberechtigten Arbeit stehen. Im übrigen hat die Beklagte die Behauptung der Klägerinnen, die zuschlagsberechtigte Arbeit des Ausschüttens dauere 45 Minuten pro Tag, nicht substantiiert bestritten.

Die übrigen in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Revision sind sämtlich unzulässig. Sie lassen nicht in der revisionsrechtlich erforderlichen Deutlichkeit erkennen, ob es sich um verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Rügen handelt.



Eine Revisionsbegründung, die insoweit Zweifel offen läßt, entspricht nicht dem Erfordernis des § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO (ständige Rechtsprechung: vgl. BAG Urteil vom 19. Oktober 1959 - 2 AZR 60/59 - AP Nr. 4 zu § 554 ZPO; Urteil vom 28. Oktober 1971 - 2 AZR 15/71 - AP Nr. 62 zu § 626 BGB).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

Dr. Freitag

Mergenthaler

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)